

Satzung

Bürgerinnen und Bürger der **Stadt Verl mit allen Ortsteilen** sind bereit im Rahmen unserer Verfassung vorurteilsfrei und unabhängig an der Gestaltung und Entwicklung der Stadt Verl, des Kreises Gütersloh sowie des Landes NRW mitzuarbeiten.

Deshalb gründen sie einen Verein mit folgender

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Freie Wähler – Gemeinschaft Verl (FWG)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Verl. Anschrift ist die des 1. Vorsitzenden

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein wird die Bürger / innen auf den Gebrauch ihrer demokratischen Rechte und Pflichten hinweisen und sie darin unterstützen.
- (2) Der Verein kann sich als FWG Verl an den Wahlen zum Gemeinderat, Kreistag und Landtag beteiligen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die FWG Verl sich mit gleichgerichteten Gemeinschaften zu den Wahlen zum Kreis- und Landtag zusammenschließen. Dieses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die FWG Verl ist einem Ideal-Verein gleichzusetzen und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
- (2) Sämtliche Mittel, die dem Verein zufließen, sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der FWG Verl kann jeder Wahlberechtigte werden.
- (2) Die Bereitschaft, Mitglied im Verein zu werden, wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung kundgetan. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand besteht ein Einspruchsrecht in der Mitgliederversammlung. Dort müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme in den Verein sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

(2) Der Ausschluss von Mitgliedern wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

(1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(2) Der Vorstand kann den Beitrag eines Mitglieds senken oder erlassen.

(3) Neben den Beiträgen sollen Spenden die anfallenden Kosten decken.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, sooft dies erforderlich erscheint. Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden , können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

(4) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/ der Vorsitzenden oder einem / eine/r Stellvertreter/ in und dem/ der Protokollführer/ in zu unterzeichnen ist.

Eine Kopie der Niederschrift wird den Mitgliedern mit der Einladung zur nächst folgenden Mitgliederversammlung zugestellt. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Jahresbericht einschließlich
- der Jahresrechnung.

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entscheidung über der vom Vorstand abgelehnte Eintrittswünsche
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Benennung von Kandidaten für die Wahlen zum Stadtrat sowie zum Kreis- und Landtag

(2) Bei der Benennung von Kandidaten zu den Wahlen ist die geheime Wahl erforderlich.

(3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung -unabhängig von der Zahl der Anwesenden- beschlussfähig

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Verein besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern/-innen
- und höchstens sechs weiteren Mitgliedern

Vorstand des Vereines i.S.d. § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter / innen. Der Verein wird von zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Verein wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer /in und eine /n Kassenführer/ in.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils ½ Jahr vor Wahlen, mit Ausnahme der Gründungsversammlung.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die Abwahl eines Vorstandes erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen einer Mitgliederversammlung. Die Abwahl kann nur dann erfolgen, wenn sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung der Mitgliederversammlung gestanden hat.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Stimmen der Anwesenden einer Mitgliederversammlung möglich und nur dann, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.

(2) Das ggfs. vorhandene Vermögen fällt dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverband Verl zu.

§ 13 Registergerichtliche Beanstandungen / Salvatorische Klausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung aus rechtlichen Gründen nicht wirksam sein sollte, bleiben alle anderen Bestimmungen der Satzung unberührt wirksam. Die rechtlich unwirksame Bestimmung soll durch eine im Sinne dieser Satzung wirksame ersetzt werden.

Verl, den